

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 28. Februar	1997
-------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 1997	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	26
10. 2. 1997	Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften (VVABAV) 2121-2-1-1-A	36
14. 2. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) 230-1-10-U	38
19. 2. 1997	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-K	39

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1997 vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzaus-

gleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543).

München, den 31. Januar 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1997

Art. 1

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 13. November 1995 (BGBl I S. 1506) als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12, für Leistungen nach Art. 15 und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a*)

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemißt sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 gilt für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1997 und 1998 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 49 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13e werden jeweils 30 000 000 DM entnommen.“

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4 ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). ²Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

	5 000	Einwohnern	108 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	10 000	Einwohnern	115 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	25 000	Einwohnern	125 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	50 000	Einwohnern	135 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	100 000	Einwohnern	140 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	250 000	Einwohnern	145 v. H.
		der Einwohnerzahl,	
mit	500 000	Einwohnern	150 v. H.
		der Einwohnerzahl;	

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.

3. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km

von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 130 v.H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v.H. des Landesdurchschnitts 7,5 v.H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v.H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Viertel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v.H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v.H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569).

4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v.H., im übrigen 100 v.H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v.H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastrung aufweisen, dem Vornhundertatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v.H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v.H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 40 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 55 v.H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

- (5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüs-

sels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 29,75 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 29,75 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 59,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

Art. 8 *) **)

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,10 DM je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamtes wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuschüsse der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v.H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 12,50 DM je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten 30 v.H. des Betrages nach Satz 1.

(3) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemißt:

Ämter mit 1 Tierarzt	60 000 DM
Ämter mit 2 Tierärzten	83 000 DM
Ämter mit 3 Tierärzten	104 000 DM
Ämter mit 4 Tierärzten	115 500 DM.

²Für jeden weiteren Tierarzt erhöht sich der Zuschuß um 16 000 DM. ³Die Pauschalen vermindern sich um 70 v.H., wenn der Staat bei den Veterinärämtern Verwaltungspersonal zur Verfügung stellt. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramtes betrieben werden, erhalten die Landkreise einen zusätzlichen Zuschuß in Höhe von 20 000 DM jährlich.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen, auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

**) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 783) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

(4) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 2,10 DM je Einwohner.

(5) Art. 7 FAG bleibt unberührt.

Art. 10 *)

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen erhöhen sich die Zuwendungen auf das 1,2fache.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

*) § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854), enthält folgende Bestimmung:

„Kommunale Hochbaumaßnahmen können nach Art. 10 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) gefördert werden, wenn

1. vor dem 1. Januar 1995 eine Zuwendung bewilligt oder dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden ist oder
2. vor dem 28. November 1994 ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist oder
3. vor dem 28. November 1994 Planungskosten von nachweislich mehr als 5 v.H. der voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme oder mindestens Architektenleistungen bis einschließlich der Leistungsphase 4 nach § 15 HOAI angefallen sind und der Förderantrag bis 30. September 1995 bei der zuständigen Förderbehörde gestellt worden ist.“

Art. 10b *)

(1) ¹Das Land leistet zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vorweg einen Betrag von 60 Millionen DM. ²Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v.H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluß ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrück-

kungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v.H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v.H. und die Landkreise 35 v.H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | bis unter 80 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 145 v.H. |
| b) | 80 v.H. bis unter 88 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 130 v.H. |
| c) | 88 v.H. bis unter 96 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 115 v.H. |
| d) | 96 v.H. bis unter 104 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 100 v.H. |
| e) | 104 v.H. bis unter 112 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 85 v.H. |
| f) | 112 v.H. bis unter 120 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 70 v.H. |
| g) | 120 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts | mit 55 v.H. |

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | bis unter 50 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 145 v.H. |
| b) | 50 v.H. bis unter 70 v.H.
des Landesdurchschnitts | mit 130 v.H. |

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 783) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Vorweganteil des Landes auch Modellvorhaben geriatrischer Rehabilitationskliniken gefördert werden.“

- c) 70 v.H. bis unter 90 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.
- d) 90 v.H. bis unter 110 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.
- e) 110 v.H. bis unter 130 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
- f) 130 v.H. bis unter 150 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
- g) 150 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.
- angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten $\frac{35}{45}$ der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Art. 13 *)

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 4, 5 und 6 folgende Bestimmungen:

„(4) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1997 und 1998 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1997 und 1998 aus dem um 184 615 384,62 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(6) Abweichend von Art. 13 können in den Jahren 1997 und 1998 jeweils 120 000 000 DM aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.“

Art. 13a *)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 19 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 14 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 9 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 1 000 DM, |
| 2. für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 6 700 DM, |
| 3. für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner | 9 200 DM, |
| 4. für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner | 10 300 DM. |

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Ge-

*) § 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält folgende Bestimmung:

„Abweichend von Art. 13a ist für die Jahre 1997 und 1998 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 8,26 v.H. zu kürzen.“

meindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 64 v.H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteiganlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 6 v.H. vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet werden.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

Art. 16, 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber

dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Er-

höhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft *).

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,

1a. wie der Einkommensteuersersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,

2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,

3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,

4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,

5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,

6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art 1 Abs 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

2121-2-1-1-A

Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften (VVABAV)

Vom 10. Februar 1997

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und g des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Vollzug arzneimittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 3018) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 3068), soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. ²Bei der arzneimittelrechtlichen Überwachung der dezentralen Blutspendetermine beteiligen die Regierungen die Gesundheitsämter.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung der öffentlichen Apotheken und bedienen sich hierbei ehrenamtlicher Pharmazieräte (Art. 3 Abs. 4 GDG). ²Die Kreisverwaltungsbehörden sind ferner zuständig für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung

1. der tierärztlichen Hausapotheken im Sinn des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
2. der Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinn des § 14 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 554),
3. der Tierärzte und Vermischer, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen,
4. der Tierhalter im Vollzug des § 64 AMG und
5. der Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind).

²Kreisverwaltungsbehörden, denen die Aufgaben des staatlichen Veterinäramts nicht übertragen sind, beteiligen das örtlich zuständige Veterinäramt.

(4) Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 AMG, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG abzugeben.

(5) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 753).

§ 2

Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern. ²Kreisverwaltungsbehörden, denen die Aufgaben des staatlichen Gesundheitsamts nicht übertragen sind, beteiligen das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken. ²Kreisverwaltungsbehörden, denen die Aufgaben des staatlichen Veterinäramts nicht übertragen sind, beteiligen das örtlich zuständige Veterinäramt.

§ 3

Vollzug apothekenrechtlicher Vorschriften

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für den Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl I S. 1993) sowie der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl I S. 1195), soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Bayerische Landesapothekerkammer ist zuständig für den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) sowie der §§ 23 und 24 der Apothekenbetriebsordnung.

(3) Die Regierungen sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen sowie für Abnahmen von Krankenhausapotheken nach § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen.

§ 4

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zum Vollzug arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (BayRS 2121-2-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GVBl S. 929),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549).

München, den 10. Februar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

230-1-10-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung des Regionalplans
der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Vom 14. Februar 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und der Zweiten Änderung vom 28. Juni 1993, GVBl S. 494) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Kies und Sand – Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf. und den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

München, den 14. Februar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2210-4-1-1-K

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 19. Februar 1997

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336, BayRS 2210-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1995 (GVBl S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in die Abteilungen Coburg und Münchenberg, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Architektur/Innenarchitektur,
2. Fachbereich Bauingenieurwesen,
3. Fachbereich Betriebswirtschaft,
4. Fachbereich Elektrotechnik,
5. Fachbereich Maschinenbau,
6. Fachbereich Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,
7. Fachbereich Sozialwesen,
8. Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Fachhochschule München wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaft,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen und Stahlbau,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrotechnik,
6. Fachbereich Feinwerktechnik und Physikalische Technik,
7. Fachbereich Informatik und Mathematik,
8. Fachbereich Kommunikations-Design und Industrial-Design,

9. Fachbereich Maschinenbau und Fahrzeugtechnik,
10. Fachbereich Sozialwesen,
11. Fachbereich Tourismus,
12. Fachbereich Vermessung und Kartographie,
13. Fachbereich Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Papier-, Kunststoff- und Druckereitechnik,
14. Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.“

3. § 8 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fachbereich Kunststofftechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik und Elektrotechnik“.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt – Aschaffenburg wird gegliedert in die Abteilungen Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen,
3. Fachbereich Betriebswirtschaft,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft und Technik,
5. Fachbereich Elektrotechnik,
6. Fachbereich Gestaltung,
7. Fachbereich Informatik, Kunststofftechnik und Vermessung,
8. Fachbereich Maschinenbau,
9. Fachbereich Sozialwesen und Pflegemanagement,
10. Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

München, den 19. Februar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134